

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Juni 2024 – Aktenzeichen G40/2023/144

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Eggebek

Die Firma Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG, Tarper Straße 2, 24997 Wanderup plant den Neubau einer Heizzentrale in der Gemeinde 24852 Eggebek, Hauptstraße 34 (Gemarkung Eggebek, Flur 7, Flurstück 81/9).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben verursacht keine relevanten, zusätzlichen Immissionen durch Luftschadstoffe und Geräusche (TA Luft, TA Lärm).

Die Energiezentrale befindet sich in einem bereits bestehenden Standort (bestehendes Schulgelände mit vergleichbarer vorhandener Bebauung).

Weitere Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen sind nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiet zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beinträchtigen.

Dies gilt, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB.

Das Vorhaben wird im unbeplanten Innenbereich auf dem Gelände der Schule in der Gemeinde Eggebek errichtet.

Aufgrund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen.

Es liegen daher keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit <u>nicht erforderlich</u> ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.